

Kommentarvorlage / Formulaire de commentaires	Projekt / Projet: prSIA 491:2026-02 Vermeidung unnötiger Lichtemissionen / Prévention des émissions inutiles de lumière
--	--

VERNEHMLASSUNG / MISE EN CONSULTATION

**1. Basisinformationen
Informations de base**

Datum Date	Kommentar von (Verband, Behörde, Firma) Commentaires de (association, autorité, entreprise)	Rückfragen bei: Name, Vorname, Firma, Adresse, Tel. Renseignements auprès de: nom, prénom, entreprise, adresse, tél.	Email e-mail
04.05.2026	Stiftung für das Tier im Recht (TIR)	Bätscher Deborah, Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Rigistrasse 9, 8006 Zürich, +41 (0) 43 443 06 43	baetscher@tierimrecht.org

**2. Kommentare zum Projekt und zu einzelnen Kapiteln und Ziffern
Commentaires relatifs au projet et sur certains chapitres et chiffres**

Spalten (3), (5), (6) müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden / Les colonnes (3), (5), (6) doivent toujours être remplies

(4) Art des Kommentars: G generell, **T** technisch, **R** redaktionell / **Type de commentaire: G** d'ordre général, **T** technique, **R** rédactionnel

Vom SIA eingefügt wird / A remplir par la SIA:

- (1) Kommentar-Nr. / numéro du commentaire
- (2) Teilnehmernummer / numéro de participant
- (7) Kommentar der Kommission / commentaire de la commission

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Thema / Thème Ziffer / Chiffre		Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification proposée	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
		3.10 Beleuchtung im Naturraum, 3.10.3 Massnahmen	G	<p>Das Tierschutzgesetz (TSchG) schützt die Würde und das Wohlergehen des Tieres (Art. 1 TSchG) und gilt für alle Wirbeltiere sowie Kopffüsser und Panzerkrebse (Art. 2 Abs. 1 TSchG, Art. 1 Tierschutzverordnung (TSchV)).</p> <p>Im Vernehmlassungsentwurf werden an verschiedenen Stellen zutreffenderweise die Auswirkungen von unnötigen Lichtemissionen auf Tiere, die in den Anwendungsbereich der Tierschutzgesetzgebung fallen, aufgeführt, etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - "Beeinträchtigungen von Tieren (insbesondere Vögel)"; - "resultierend in einer [...] ausgeprägteren Beeinträchtigung von Tieren (z. B. bezüglich der Anziehung/Abschreckung von [...] Fledermäusen)"; 	<p>Bei allen Anlagen sind immer auch die allgemeinen Anforderungen an die Beleuchtung (siehe 2.4 bis 2.7) einzuhalten. Insbesondere gelten zudem die Anforderungen des Umweltschutzgesetzes [2], des Natur und Heimatschutzgesetzes [3], des Jagdgesetzes [4], und des Bundesgesetzes über die Fischerei [5] und des Tierschutzgesetzes [7].</p> <p>Lichtemissionen, die bei Tieren zu Beeinträchtigungen führen können, sind nur zulässig, wenn ein überwiegendes Interesse an ihnen besteht. Hierzu ist in jedem Einzelfall eine Abwägung zwischen dem jeweiligen Nutzungsinteresse an der Lichtemission und dem Interesse des Tieres, von der betreffenden Beeinträchtigung seiner Würde oder seines Wohlergehens verschont zu bleiben, vorzunehmen.</p>	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Thema / Thème Ziffer / Chiffre		Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification proposée	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
				<ul style="list-style-type: none"> - "Verstärkung der negativen Auswirkungen auf eine Vielzahl von Tieren"; - "Desorientierung von Vögeln (führt zu Kollisionen mit Glasscheiben oder stundenlangen Anflügen bis zur Erschöpfung bei schlechten Sichtverhältnissen)"; - "Gewässer sind ein Lebensraum, in welchem viele Organismen leben, die durch Licht beeinträchtigt werden können (z. B. Fische, Krebstiere, Amphibien [...])." <p>Tierquälerei (Art. 26 TSchG)</p> <p>Wegen Tierquälerei nach Art. 26 TSchG strafbar macht sich unter anderem, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG) sowie wer Tiere auf qualvolle Art oder aus Mutwillen tötet (Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG).</p> <p>Bei den im Vernehmlassungsentwurf genannten Auswirkungen kommen insbesondere die Tierquälerei-Tatbestandsvarianten der Misshandlung sowie der qualvollen Tötung in Frage. Als Misshandlung (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG) gilt jedes Verhalten, mit dem einem Tier Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste von einer gewissen Erheblichkeit zugefügt werden. Eine qualvolle Tötung (Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG) liegt vor, wenn dem Tier bei der Tötung Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zugefügt werden, die – wie beim Tatbestand der Misshandlung – von einer gewissen Erheblichkeit sind. Die qualvolle Tötung bildet somit einen Spezialfall der Misshandlung, der dann zur Anwendung gelangt, wenn ein Tier bei einer solchen oder im Anschluss daran qualvoll stirbt. Strafbar macht sich auch, wer pflichtwidrig untätig bleibt, obwohl er eine sogenannte Garantenstellung inne hat und aufgrund dieser verpflichtet ist, die Gefährdung oder Verletzung des betroffenen Rechtsguts zu verhindern (Begehen durch Unterlassen, vgl. Art. 11 Abs. 1 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]). Die entsprechende Pflicht</p>		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Thema / Thème Ziffer / Chiffre		<p>Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)</p>	<p>Vorgeschlagene Textänderung Modification proposée</p>	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
				<p>kann nach Art. 11 Abs. 2 StGB durch Gesetz, Vertrag, eine freiwillig eingegangene Gefahrengemeinschaft oder die Schaffung einer Gefahr entstehen.</p> <p>Da Lichtemissionen bei Tieren, die in den Anwendungsbereich der Tierschutzgesetzgebung fallen, zu Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten von einer gewissen Erheblichkeit oder zu deren qualvollem Tod führen können (z. B. Kollisionen von Vögeln mit Glasscheiben aufgrund von Desorientierung), kann sich für die für die Vermeidung unnötiger Lichtemissionen verantwortlichen Personen (Bauherren, Eigentümer, Betreiber, Planer, Behörden und weitere) eine Strafbarkeit nach Art. 26 TSchG ergeben. Aus diesem Grund ist neben dem Umweltschutzgesetz, dem Natur- und Heimatschutzgesetz, dem Jagdgesetz und dem Bundesgesetz über die Fischerei auch das Tierschutzgesetz explizit zu nennen.</p> <p>Grundsatz (Art. 4 Abs. 2 TSchG)</p> <p>Art. 4 Abs. 2 TSchG legt den Grundsatz "Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten" fest. Eine Beeinträchtigung gilt dann als ungerechtfertigt im Sinne dieser Bestimmung, wenn nach der Durchführung einer Verhältnismässigkeitsprüfung feststeht, dass diese nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Auch nach dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismässigkeit gemäss Art. 5 Bundesverfassung (BV), der im ganzen öffentlichen Recht zu beachten ist, sind Beeinträchtigungen der Tierwürde lediglich bei Vorliegen überwiegender Interessen zulässig. Ob solche vorliegen, ist im Rahmen einer Abwägung zwischen dem jeweiligen Nutzungsinteresse und dem Interesse des Tieres, von der betreffenden Beeinträchtigung seiner Würde oder seines Wohlergehens verschont zu bleiben, zu prüfen. Für eine korrekte Vornahme der Verhältnismässigkeitsprüfung sind die betroffenen Interessen, Güter und Zielsetzungen jeweils umfassend zu ermitteln, zu bewerten und</p>		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Thema / Thème Ziffer / Chiffre		Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification proposée	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
				<p>gegeneinander abzuwägen. Wird im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung festgestellt, dass eine Beeinträchtigung der Tierwürde nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt wird, liegt eine strafbare Tierwürdemissachtung i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG (Tierquälerei) vor.</p> <p>Daraus ergibt sich, dass auch in Bezug auf Lichtemissionen eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen werden muss und eine unzulässige oder systematisch mangelhafte Güterabwägung zulasten der Tiere einer Tierwürdemissachtung i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG gleichkommen würde. Es wird daher vorgeschlagen, folgenden Satz bei 3.10.3 Massnahmen (oder an einer anderen passenden Stelle) in den Vernehmlassungsentwurf aufzunehmen: "Lichtemissionen, die bei Tieren zu Beeinträchtigungen führen können, sind nur zulässig, wenn ein überwiegendes Interesse an ihnen besteht. Hierzu ist in jedem Einzelfall eine Abwägung zwischen dem jeweiligen Nutzungsinteresse an der Lichtemission und dem Interesse des Tieres, von der betreffenden Beeinträchtigung seiner Würde oder seines Wohlergehens verschont zu bleiben, vorzunehmen."</p>		
		Anhang D Publikationen, D.1 Gesetze und Verordnungen	G	Weiter müsste bei Anhang D unter D.1 (S. 44) eine Ziffer 7 hinzugefügt und das Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455) ergänzt werden.	[7] Tierschutzgesetz (TSchG), SR 455	

Per E-mail bis 8. Mai 2026 einsenden an / A envoyer par courriel jusqu'au 8 mai 2026 à: SIA491@sia.ch